



**Zukunft der Psychotherapeutenausbildung**

**„Details einer Reform der Psychotherapeutenausbildung“**

---

**BPK-Vorstand**

17. Deutscher Psychotherapeutentag  
Hannover, 13. November 2010



**Reform der Psychotherapeutenausbildung**

- Vortrag 1: Einführung und Überblick (AM)
- Vortrag 2: Eingangsqualifikationen und einheitliche Approbation (PL)
- Vortrag 3: Praktische Ausbildung Teil I und II (DM)
- Vortrag 4: Übergangsregelungen (MK)
- Vortrag 5: Gemeinsam für eine umfassende Reform (RR)

2



## II. Eingangsqualifikationen und einheitliche Approbation

Peter Lehndorfer

**Vorschläge  
im  
Detail**



## II. Eingangsqualifikationen      Beschlüsse des 16. DPT

- Zugangsvoraussetzung zur Psychotherapieausbildung sind **einheitliche**, in einem Hochschulstudium zu vermittelnde Kompetenzen, die das **Niveau der gegenwärtigen Eingangsqualifikation nicht unterschreiten** und grundlegende Kompetenzen für die Ausbildung in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren vermitteln und mit einem Master abgeschlossen werden.
- Festzulegen sind im dazu erforderlichen Umfang: **Kenntnisse und Kompetenzen aus den verschiedenen Grundlagenfächern** der Psychologie und der (Sozial-)Pädagogik, Kenntnisse und Kompetenzen in Klinischer Psychologie, Grundlegende wissenschaftliche Methodenkompetenzen und Kenntnisse und Kompetenzen aus Fachdisziplinen, wie z. B. den Erziehungswissenschaften, Neurowissenschaften, Soziologie und anderen Humanwissenschaften.



## 1. Eingangsqualifikationen PsychThG

Voraussetzungen für den Zugang zu einer Psychotherapeutenausbildung sind nach Maßgabe der Approbationsordnung

- im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Hochschule abgeschlossene **Bachelor- und Masterstudienprogramme** oder gleichwertige Studienprogramme, in denen die für die Psychotherapeutenausbildung erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt wurden oder
- ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium, das die für die Psychotherapieausbildung erforderlichen Kompetenzen vermittelt hat.

Ein Teil der erforderlichen Kompetenzen kann nach Abschluss des Hochschulstudiums an einer Hochschule oder einer anerkannten Ausbildungsstätte erworben werden (**Ergänzungsqualifizierung**).



## 1. Eingangsqualifikationen PsychThG

### Erläuterung

- Mindestanforderung ist **Masterniveau**
  - ohne Beschränkung auf bestimmte Bezeichnungen der Studienabschlüsse (B. A./B. Sc./ M. A./M. Sc.),
  - ohne Einschränkung auf konsekutive Bachelor-/Masterprogramme,
  - ohne Unterscheidung zwischen Universitätsniveau und Fachhochschulniveau, weil gefordertes Niveau mit Verweis auf das Masterniveau hinreichend spezifiziert ist.



## 1. Eingangsqualifikationen PsychThG

### Erläuterung

- Mindestanforderung ist **Masterniveau**
  - ohne Beschränkung auf bestimmte Bezeichnungen der Studienabschlüsse (B. A./B. Sc./ M. A./M. Sc.),
  - ohne Einschränkung auf konsekutive Bachelor-/Masterprogramme

**Flexibilität**  
Kombination von Bachelor- und Masterprogrammen unterschiedlicher Fachbereiche macht berufliche Identitäten unterschiedlicher Grundberufe in einheitliche Eingangsqualifikationen integrierbar.

Reform der Psychotherapeutenausbildung setzt damit auf die neuen Möglichkeiten des durch Bologna reformierten Hochschulwesens.



## 1. Eingangsqualifikationen PsychThG

### Erläuterungen

- Festlegung, **dass** neben den Abschlüssen bestimmte für die Psychotherapeutenausbildung erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen an einer Hochschule zu erwerben sind.  
**Welche** das sind und das Verfahren der Attestierung regelt die Approbationsordnung.
- Möglichkeit, in einem in der Approbationsordnung festzulegenden Umfang **Eingangsqualifikationen nach Abschluss nachholen** zu können.
  - Erhalt eines breiten Zugangs zur Ausbildung
  - Zugang offen auch für Hochschulabsolventen, die Studium vor längerer Zeit abgeschlossen haben und nicht mehr unter Übergangsregelungen fallen



## I. Eingangsqualifikationen Beschlüsse des 16. DPT

Der Vorstand der BPK legt bei den weiteren Verhandlungen zu einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes folgenden Vorschlag in Bezug auf die Studiengänge als Zugangsvoraussetzung für die Psychotherapeutenausbildung zugrunde:

Aus den zusammen 300 ECTS umfassenden Bachelor- und Masterstudiengängen sind insgesamt mindestens 260 ECTS aus folgenden Bereichen nachzuweisen:

	ECTS
<b>1. Grundlegende Kenntnisse</b>	<b>insgesamt mindestens 115</b>
Allgemeine Psychologie, speziell der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, Lernens, Motivation und Emotion, Denken und Sprache	mindestens 10
Biologische und neuropsychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	mindestens 5
Kognitive, motivationale, emotionale und soziale Entwicklung über die Lebensspanne, Sozialisation	mindestens 5
Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie	mindestens 5
Sozialpsychologische Theorien und Modelle, speziell des interpersonellen Erlebens und Verhaltens	mindestens 5
Statistische Methodenlehre, speziell methodische Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie; Epidemiologie, empirische und experimentelle Forschungsmethoden	mindestens 15
Angewandte Diagnostik, wissenschaftliche Gutachterstellung, Gesprächsführung und Befunderhebung, Testkenntnis	mindestens 10
<b>2. Klinisch psychologische und (sozial-)pädagogische Kenntnisse und Kompetenzen</b>	<b>mindestens 50</b>
2.1 Störungskompetenz, klinisch psychologische Störungslehre (inklusive biologische, interaktionelle und soziokulturelle Modelle; anthropologische und kulturspezifische Aspekte); klinisch psychologische Diagnostik über die gesamte Lebensspanne; Veränderungskompetenz: Interventionsmodelle in wissenschaftlichen Psychotherapieverfahren; Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und	mindestens 35 davon im Masterstudium



## I. Eingangsqualifikationen Approbationsordnung

- Approbationsordnung (ersetzt Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen) regelt die Details der Zugangsvoraussetzungen
- Zuständige Behörde prüft Eingangsqualifikationen von Hochschulabsolventen vor der Psychotherapeutenausbildung (Anlage)

Anlage zur PsychThApprO 

**Eingangsqualifikationen  
für die Ausbildung  
zur Psychotherapeutin und zum Psychotherapeuten**

(Name, Vorname) \_\_\_\_\_

(Geburtsdatum, Geburtsort) \_\_\_\_\_

Studienabschlüsse (Bezeichnung, Hochschule)

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

**Details akademischer Eingangsqualifikationen**

*Ziel:* Untergesetzliche Ausgestaltung, die den fachlichen Anforderungen an die neue Ausbildung genügt und zugleich ausreichend vielen Absolventen unterschiedlicher Studienprogramme den Zugang ermöglicht.

Ausarbeitung einer praktikablen Lösung für Approbationsordnung gemeinsam mit Hochschulvertretern

Mit der DGfE, der DGPs und dem FBTS haben Repräsentanten der relevanten Studienprogramme Einladung der BPtK zu gemeinsamen Gesprächen bereits angenommen.



**I. Einheitliche Approbation** Beschlüsse des 16. DPT

- Die Psychotherapieausbildung führt zu einer **einheitlichen Approbation** und befugt alle Absolventen berufsrechtlich zur Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Während der Psychotherapieausbildung erfolgt eine Grundqualifizierung für die Behandlung aller Altersgruppen und eine Schwerpunktsetzung mit vertiefter Qualifizierung, die zum Erwerb der **Fachkunde** für die Behandlung von entweder Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen führt



## I. Einheitliche Approbation PsychThG

*Die Approbationsordnung ist auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Ausübung von Psychotherapie vermittelt.*

*In der Rechtsverordnung sind insbesondere vorzuschreiben,*

- welche **Kompetenzen und Kenntnisse** die selbstständige und eigenverantwortliche Ausübung von Psychotherapie voraussetzt,
- dass die Ausbildungen sich auf die Vermittlung eingehender **Grundkenntnisse** in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine **vertiefte Ausbildung** in einem dieser Verfahren zu erstrecken haben, wobei als **Schwerpunkt** die Behandlung von Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen gewählt werden kann,
- dass die theoretische Ausbildung mindestens 600 Stunden umfasst, mit 100 Stunden für erweiterte Grundkenntnisse und 500 Stunden für Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, davon mindestens 400 Stunden im gewählten Schwerpunkt und mindestens 100 Stunden im anderen Schwerpunkt



## I. Einheitliche Approbation PsychThG

*In der Rechtsverordnung sind insbesondere vorzuschreiben,*

- dass mindestens zwei Drittel der 1.200 Stunden an einer stationären oder teilstationären Einrichtung, an der Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden (Praktische Ausbildung I) auf den gewählten Altersschwerpunkt (Kinder und Jugendliche oder Erwachsene) entfallen,
- dass die Ausbildung in dem zu erlernenden Vertiefungsverfahren (Praktische Ausbildung II) 700 Behandlungsstunden umfasst, davon mindestens 500 Behandlungsstunden für den gewählten Altersschwerpunkt und mindestens 100 Behandlungsstunden im anderen Altersschwerpunkt, und mindestens sieben Behandlungsfälle einschließt mit fünf Fällen aus dem gewählten und zwei Fällen aus dem anderen Schwerpunkt.



## I. Einheitliche Approbation PsychThG

### Erläuterungen

Umfang der praktischen Ausbildung um einen Behandlungsfall erhöht.  
*Ist gerechtfertigt, weil*

- Psychotherapeuten mit Schwerpunkt Erwachsene häufig auch mit Kindern ihrer Patienten konfrontiert sind und damit die diagnostischen und therapeutischen Kompetenzen den realen Anforderungen angepasst werden.
- Psychotherapeuten mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche meist auch mit den Eltern arbeiten. Auch hier ist die Behandlungserfahrung im anderen Schwerpunkt eine Bereicherung.
- Erhöhung nicht zu Verlängerung der Ausbildung führt, wenn
  - ein Teil der bisherigen Praktischen Tätigkeit bereits während des Studiums absolviert wird
  - die frei wählbaren zusätzlichen Ausbildungsinhalte („freie Spitze“) reduziert werden



## I. Einheitliche Approbation Approbationsordnung

### Anlage zur PsychThApprO

#### Kernkompetenzen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Psychotherapieausbildung hat den Erwerb von solchen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Ziel, die für die selbstständige und eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit erforderlich sind. Diese werden im Folgenden als Kompetenzen beschrieben, über die Psychotherapeuten am Ende ihrer Ausbildung verfügen und deren Erwerb mit dem Zeugnis bestätigt wird. Es handelt sich daher um so genannte Kernkompetenzen, die zur Ausübung von Heilkunde notwendig und hinreichend sind.

Davon unterschieden werden können a) psychotherapeutische Basiskompetenzen, über die auch andere Gesundheitsberufe verfügen können, und b) spezifische psychotherapeutische Kompetenzen, die für spezielle Anwendungsbereiche der Psychotherapie erforderlich sein können und die Psychotherapeuten in der Regel im Rahmen einer Weiterbildung erwerben können. Beide werden hier nicht behandelt, sondern sind anderorts, etwa in Weiterbildungsordnungen, zu beschreiben.

1. **Fachlich-konzeptionelle Kompetenz**
  - 1.1. Kenntnisse über gesunde und gestörte psychische Funktionen, Strukturen und deren biologische und soziale Grundlagen, über deren Entwicklung sowie deren Abhängigkeit von sozialen Systemen,
  - 1.2. Umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand über wissenschaftlich begründete psychotherapeutische, psychologische, biologische und soziologische Modelle psychischer Erkrankungen und anderer Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, ihre Entstehung, Verbreitung und Verlauf sowie ihre Prävention, Behandlung und Rehabilitation,
  - 1.3. Kenntnisse verschiedener Versorgungsbereiche, ihrer Aufgaben, Vernetzung und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Fertigkeiten zur Kooperation mit anderen Gesundheits- und Sozialberufen,
  - 1.4. Fähigkeiten und Fertigkeiten, die kognitive Komplexität und Mehrdeutigkeit menschlichen Erlebens und Verhaltens unter Berücksichtigung des kognitiven und sozio-emotionalen Entwicklungsstandes, des sozialen und kulturellen Umfeldes sowie unter Gender-Aspekten zu analysieren, zu diagnostizie-

 <b>Anlage zur PsychThApprO</b> <b>Gegenstand der Theoretischen Ausbildung</b>		
Einheitliche Ausbildung	Schwerpunkt EP	Schwerpunkt KJP
<p>100 Stunden:</p> <p>Praxisorientiertes Lernen und Wissenserwerb auf der Basis von Erfahrungen und Theorie. Die Kompetenzen werden in Seminaren, insbesondere aber auch in Fallvorstellungen, Kleingruppendiskussionen und Rollenspiel erworben.</p> <p>Vertiefung der für die eingeschränkte Behandlungserlaubnis erforderlichen Grundkenntnisse, insbesondere aus Sicht der Versorgung, in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren für EP und KJP gemeinsam.</p> <p>Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen aller Altersgruppen unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren (Krankheitslehre)</li> <li>• psychopathologische Befunderhebung</li> <li>• (Differenzial-)Diagnostik und Indikationsstellung</li> <li>• Gesprächsführungstechniken</li> <li>• Konzepte der Bewältigung von psychischen und somatischen Erkrankungen sowie Techniken der Psychoedukation</li> <li>• Suizidalität und Krisenintervention</li> <li>• Dokumentation und Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement</li> <li>• Medizinische, insbesondere psychopharmakologische Kenntnisse</li> <li>• Versorgungsstrukturen, Berufs- und Sozialrecht, Berufsethik</li> <li>• Konzepte von Prävention und Rehabilitation</li> <li>• Methoden und Erkenntnisse der Psychopathologie- und Psychotherapieforschung</li> </ul>	<p>Mindestens 500 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 100 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der anderen Schwerpunktssetzung</li> <li>• mind. 400 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der eigenen Schwerpunktssetzung</li> <li>• eingehende Kenntnisse der Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen des Erwachsenenalters (verfahrensspezifische Krankheitslehre)</li> <li>• Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Test- und Beziehungsdagnostik, einschließlich Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung</li> <li>• Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung</li> <li>• Behandlungssettings: Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich</li> <li>• Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe</li> <li>• Behandlungskonzepte, Methoden und Techniken</li> <li>• Versorgungs- und vernetzungsrelevante Besonderheiten</li> </ul>	<p>Mindestens 500 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 100 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der anderen Schwerpunktssetzung</li> <li>• mind. 400 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der eigenen Schwerpunktssetzung</li> <li>• eingehende Kenntnisse der Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters (verfahrensspezifische Krankheitslehre)</li> <li>• Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Test- und Beziehungsdagnostik, einschließlich Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung</li> <li>• Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung</li> <li>• Behandlungssettings: Einzel-, Familien- und Gruppentherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich</li> <li>• Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe</li> <li>• Gesprächsführung mit Bezugspersonen</li> <li>• Behandlungskonzepte, Methoden und Techniken</li> <li>• Versorgungs- und vernetzungsrelevante Besonderheiten</li> </ul>

 <b>Anlage zur PsychThApprO</b> <b>Gegenstand der Theoretischen Ausbildung</b>		
Einheitliche Ausbildung	Schwerpunkt EP	Schwerpunkt KJP
<p>100 Stunden:</p> <p>Praxisorientiertes Lernen und Wissenserwerb auf der Basis von Erfahrungen und Theorie. Die Kompetenzen werden in Seminaren, insbesondere aber auch in Fallvorstellungen, Kleingruppendiskussionen und Rollenspiel erworben.</p> <p>Vertiefung der für die eingeschränkte Behandlungserlaubnis erforderlichen Grundkenntnisse, insbesondere aus Sicht der Versorgung, in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren für EP und KJP gemeinsam.</p> <p>Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen aller Altersgruppen unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren (Krankheitslehre)</li> <li>• psychopathologische Befunderhebung</li> <li>• (Differenzial-)Diagnostik und Indikationsstellung</li> <li>• Gesprächsführungstechniken</li> <li>• Konzepte der Bewältigung von psychischen und somatischen Erkrankungen sowie Techniken der Psychoedukation</li> <li>• Suizidalität und Krisenintervention</li> <li>• Dokumentation und Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement</li> <li>• Medizinische, insbesondere psychopharmakologische Kenntnisse</li> <li>• Versorgungsstrukturen, Berufs- und Sozialrecht, Berufsethik</li> <li>• Konzepte von Prävention und Rehabilitation</li> <li>• Methoden und Erkenntnisse der Psychopathologie- und Psychotherapieforschung</li> </ul>	<p>Mindestens 500 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 100 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der anderen Schwerpunktssetzung</li> <li>• mind. 400 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der eigenen Schwerpunktssetzung</li> <li>• eingehende Kenntnisse der Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen des Erwachsenenalters (verfahrensspezifische Krankheitslehre)</li> <li>• Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Test- und Beziehungsdagnostik, einschließlich Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung</li> <li>• Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung</li> <li>• Behandlungssettings: Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich</li> <li>• Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe</li> <li>• Behandlungskonzepte, Methoden und Techniken</li> <li>• Versorgungs- und vernetzungsrelevante Besonderheiten</li> </ul>	<p>Mindestens 500 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mind. 100 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der anderen Schwerpunktssetzung</li> <li>• mind. 400 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der eigenen Schwerpunktssetzung</li> <li>• eingehende Kenntnisse der Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters (verfahrensspezifische Krankheitslehre)</li> <li>• Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Test- und Beziehungsdagnostik, einschließlich Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung</li> <li>• Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung</li> <li>• Behandlungssettings: Einzel-, Familien- und Gruppentherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich</li> <li>• Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe</li> <li>• Gesprächsführung mit Bezugspersonen</li> <li>• Behandlungskonzepte, Methoden und Techniken</li> <li>• Versorgungs- und vernetzungsrelevante Besonderheiten</li> </ul>

**Kürzung gegenüber Entwurf vom 23.9.2010:**  
 100 statt 200 Stunden „Einheitliche theoretische Ausbildung“

